



Infomappe

für Paten oder Helfer



verantwortlich für den Inhalt:
Magistrat der Stadt Butzbach
Verwaltungsservice
Marktplatz 1
35510 Butzbach

Inhalt

1	Einführung.....	6
2	Stadt Butzbach	8
2.1	Sprechzeiten der Sozialarbeiter in der Flüchtlingsbetreuung der Stadt Butzbach	8
2.2	Zuständige Sozialarbeiter:	8
3	Praktische Hilfen	9
3.1	Medizinische Versorgung	9
3.1.1	Beihilfe bei Schwangerschaft	9
3.2	Fahrräder	10
3.3	Kleiderkammer	10
3.4	Sprache / Hilfe der Flüchtlinge untereinander	10
3.5	Kindergarten-/ Schulbesuch:	10
3.6	Butzbacher Tafel.....	11
3.7	Umsonstladen in Friedberg	11
3.8	Kinderkiste in Friedberg	12
3.9	Flüchtlingshilfe Butzbach (Verein).....	13
4	Arbeit	14
4.1	Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge (Asylbewerber/innen) mit Aufenthaltsgestattung.....	14
4.1.1	Allgemeines	14
4.1.2	Vorbemerkung.....	14
4.1.3	Ehrenamtliche Arbeit	14
4.1.4	Praktika.....	15
4.1.5	Ausübung einer Erwerbstätigkeit (auch geringfügige Beschäftigung).....	15
4.1.6	Zeitlich befristete, gemeinnützige, entgeltliche Beschäftigung von Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung.....	15
5	Sonstiges	17
5.1	Wegweiser Behörden und Ämter nach genehmigtem Asylantrag	17
5.2	Nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	17
5.2.1	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Mitteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).....	17
5.2.1.1	1. Antragsstellung beim Jobcenter (Leistungszahlung)	18
5.2.1.2	2.) Aufnahmeantrag bei einer Krankenkasse z.B. AOK Friedberg oder generell bei jeder Krankenkasse.....	18

5.3	Integrationskurs nach Aufenthaltserlaubnis	18
5.3.1	Bescheinigung über die Ausländerbehörde	18
5.3.2	Anerkennung von Berufsabschlüssen	19
5.3.3	Wohnung.....	19
5.3.4	Bildung und Teilhabe:.....	20
5.3.5	Rechtsberatung	20
5.3.6	Bleiberecht – Aktuelle Informationen	20
5.3.6.1	Anhörung im Asylverfahren.....	20
5.3.6.2	Anerkennung von Führerscheinen von Flüchtlingen.....	21

1 Einführung

Die Flüchtlingshilfe Butzbach hat sich zur Aufgabe gemacht, Flüchtlingen das Leben in Butzbach zu erleichtern und Integration vor Ort zu fördern.

Ihr als ehrenamtliche Helfer seid eine direkte Hilfe und Unterstützung für die Flüchtlinge. Hier ist ein Leitfaden, an den Ihr euch bei der Flüchtlingsarbeit richten könnt.

Bei allem was wir unternehmen, ist unser Ziel, Flüchtlinge in die Lage zu versetzen, sich **selbstständig** um ihre Belange zu kümmern und am sozialen Leben teilhaben zu können.

1. **Kulturelle Identität respektieren**

Ihr kommt durch diese Arbeit mit Menschen unterschiedlichster Nationalität und Religion zusammen. Manche ihrer Regeln und Gebräuche sind uns fremd, manche unverständlich, manche erscheinen uns gar falsch. Die Wertschätzung des Menschen an sich jedoch ist oberste Priorität. Über unterschiedliche Auffassungen lässt sich am besten diskutieren, wenn diese Wertschätzung und der Wunsch sich gegenseitig zu verstehen im Vordergrund stehen. „Fragen statt urteilen“ ist eine gute Leitlinie für das Gespräch.

2. **„Nein“ sagen, wenn es zu viel wird**

Ihr bestimmt, wie viel Zeit Ihr einbringen möchtet und wo euer Schwerpunkt liegen soll.

Nicht immer verstehen Flüchtlinge, unter welchen Umständen Ihr lebt und was euren Tag noch füllt. Deshalb ist es wichtig, auch „Nein“ sagen zu können.

3. **Schwierige Erfahrungen respektieren**

Viele Flüchtlinge haben lange und schwere Fluchtwege hinter sich. Manchmal reicht das bis hin zu traumatischen Erfahrungen. Seid deshalb achtsam in Gesprächen. Fragen, die bei uns unter „normal“ fallen, wie etwa die Frage nach der Familie, dem Beruf oder der Situation im Herkunftsland, können brisant sein, weil sie an die noch nicht lange zurückliegende Fluchterfahrung erinnern.

4. **Paten führen Paten ein**

Neue ehrenamtliche Mitarbeitende werden durch erfahrene Paten mit Flüchtlingen in Kontakt gebracht. Diese Praxis hat sich bewährt, nicht nur weil es eine Hemmschwelle ist, alleine in ein fremdes Haus zu gehen, sondern auch für die Flüchtlinge ist es sicherer, wenn nicht einfach Fremde unvermittelt im Haus stehen. Zudem habt Ihr so einen Ansprechpartner für alle Fragen, die euch am Anfang evtl. verunsichern.

Einige Beispiele, wie diese Hilfe aussehen könnte:

- Sie zum Kaffee oder Tee trinken einladen und sich mit Ihnen unterhalten
- Begleitung der Flüchtlinge zu Ärzten und Behörden, ihnen helfen, damit sie sich schneller in unserem System zurechtfinden.

- Helfen im Alltag. Wie sollte richtig gelüftet oder geheizt werden? Wie ist das System der Abfallentsorgung? Warum sollten die Türen geschlossen gehalten werden? Versuchen diese und andere Fragen mit den Flüchtlingen zu klären.
- Hilfe/ Beratung beim ersten Einkauf
- Erklärt ihnen Regeln, die in Deutschland gelten. Dazu gehören besonders die Verkehrsregeln „Fahrräder“ oder Achtsamkeit beim Handyvertrag.

2 Stadt Butzbach

2.1 Sprechzeiten der Sozialarbeiter in der Flüchtlingsbetreuung der Stadt Butzbach

	Zum Oberwerk	August-Storch-Straße	John-F-Kennedy-Straße	Büro Am Planetenbrunnen 3
Montag	10:00 – 12:00	Zum Oberwerk	14:00 – 16:00	
Dienstag		10:00 – 12:00		
Mittwoch	14:00 – 16:00			
Donnerstag		14:00 – 16:00	14:00 – 16:00	
Freitag				09:00 – 11:00

Die allgemeine Sprechstunde im Büro Am Planetenbrunnen 3 ist nur für Notfälle! Ansonsten bitte die Haussprechstunde nutzen!

2.2 Zuständige Sozialarbeiter:

Sozialarbeiter	Festnetz	Mobil	Unterkunft
Aiman Mubarak	06033 995 153	0171 3849 354	aiman.mubarak.al-rayah@stadt-butzbach.de
Katja Liebscher	06033 995 160	0151 1862 1127	katja.liebscher@stadt-butzbach.de
Carolin Wirtgen	06033 995 161	0151 5142 5232	carolin.wirtgen@stadt-butzbach.de

Sozialarbeiter	Unterkünfte
Aiman Mubarak	Zum Oberwerk 12, Kleine Solmser Straße 3 Kleeberger Straße 17, Sankt-Florian Straße 15
Katja Liebscher	August-Storch-Straße 8, Falkensteiner Straße 16 und 18 Kleine Somser Straße 18, Rechtenbacher Straße 30
Carolin Wirtgen	John-F-Kennedy-Straße 57, 59, 61, 65 Griedeler Straße 43, Alte Brauerei 2

3 Praktische Hilfen

3.1 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung wird im Asylverfahren durch den Wetteraukreis, Fachstelle Migration in Friedberg, sichergestellt.

In allen Gesundheitsfragen ist der übliche Gang zunächst zum Hausarzt bzw. Zahnarzt. Nur dies ist durch den Wetteraukreis abgedeckt. In dringenden Notfällen ist der Notarzt zu rufen, auch dies ist finanziell abgesichert.

Um die Leistung abzurechnen benötigt die Arztpraxis einen Behandlungsschein.

Berechtigten den Behandlungsschein zu bestellen sind:

- die Sozialarbeiter der Stadt Butzbach
- die Arztpraxis

Für die Behandlung beim Hausarzt oder Zahnarzt wird für das Quartal ein gültiger Krankenschein je Person durch die Fachstelle Migration ausgestellt und direkt zum Arzt geschickt.

Bei den ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen ist grundsätzlich zu beachten, dass durch das Asylbewerberleistungsgesetzes nur eingeschränkte Leistungen gewährt werden:

- Die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist
- werdende Mütter erhalten ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel.
- Das Gleiche gilt für die Notfallversorgung
- Alle weiteren Leistungen werden im Einzelfall von der Krankenhilfe des Wetteraukreises geprüft

3.1.1 Beihilfe bei Schwangerschaft

Über den Caritasverband besteht die Möglichkeit Gelder bei der Mutter-Kind-Stiftung zu beantragen. Hierzu bitte schon während der Schwangerschaft einen Termin vereinbaren bei:

Caritasverband Gießen e.V.

Beratung und Soziale Dienste in der Wetterau

Frau Martina Alberti

Telefon: 06031 5834

E-Mail: m-alberti@caritas-giessen.de

Zum Termin bitte Ausweis der werdenden Mutter, Mutterpass, Leistungsbescheid, Mietvertrag mitbringen. Die Beratungen finden dann im Psychosozialen Beratungszentrum in der Langgasse 22-24 in Butzbach statt. Weitere Hilfe für Erstausrüstung kann über die Sozialarbeiter beantragt werden.

3.2 Fahrräder

Vermittlungs- und Ausgabestelle ist mittwochs nachmittags im Café Cosmopolitan.

Gegen **20 € Kaution** werden diese Räder einem Flüchtling zugewiesen, der/die dies solange fahren kann, bis er oder sie Butzbach verlässt. Bei Rückgabe des Fahrrades werden die 20 € zurückgegeben.

Für die Pflege und Reparatur der Fahrräder sind die Flüchtlinge zuständig. Bei der Ausgabe/Vermittlung bitte auf Verkehrsregeln und Beleuchtung hinweisen.

3.3 Kleiderkammer

In der Kleiderkammer Butzbach (August-Storch-Straße 8) können Flüchtlinge saubere, gut erhaltene Kleidung und Schuhe umsonst erhalten. Personen, die Kleidung spenden wollen, können diese während der Öffnungszeiten dort abgeben.

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr (für Bewohner der John-F.-Kennedy-Straße)

Freitag 15:00 – 18:00 Uhr (für Bewohner des Oberwerks)

Samstag 10:00 – 13:00 Uhr (für Bewohner der August-Storch-Str. 8 und der Privatwohnungen)

3.4 Sprache / Hilfe der Flüchtlinge untereinander

Die Kommunikation ist nicht immer einfach. Ein bewährtes Hilfsmittel bei kleineren Verständigungsschwierigkeiten ist der Google-Übersetzer, schnell und einfach auf jedem Smartphone mit Internetzugang zur Hand

Hilfreich bei komplexeren Zusammenhängen ist, andere Bewohner mit schon guten Deutschkenntnissen um eine Übersetzung zu bitten.

3.5 Kindergarten-/ Schulbesuch:

Bitte mit den zuständigen Sozialarbeitern besprechen. Das Kernmodul der Kindergärten wird auf Antrag vom Wetteraukreis übernommen.

Schulanmeldungen werden auch mit dem zuständigen Sozialarbeiter besprochen.

3.6 Butzbacher Tafel

Die **Butzbacher Tafel** gibt Lebensmittel auch an Asylbewerber ab. Die Lebensmittel können dienstags und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 15:15 Uhr zum Preis von 2,- Euro/kleine Kiste oder 3,-Euro/große Kiste im Tafelladen in der Haydnstraße 29 in Butzbach abgeholt werden.

Voraussetzungen:

- Asylbewerber müssen in Butzbach, Münzenberg oder Rockenberg ihren Wohnsitz haben,
- Asylbewerber müssen einen Berechtigungsschein von der Stadt vorweisen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Ausweiskarte der Butzbacher Tafel erteilt, nach deren Nummer sich die Uhrzeit der Abholung (einmal pro Woche) richtet. Dieser Zeitpunkt ändert sich jede Woche und ist aus der Liste ersichtlich, die am Tafelladen aushängt.

Butzbacher Tafel e.V.
Verein für Hilfe in sozialen Notlagen
Geschäftsstelle
Haydnstraße 29, 35510 Butzbach
Telefon: 06033 748 7177
Telefax: 06033 748 7179
E-Mail: info@butzbacher-tafel.de

Öffnungszeiten der Tafel:
Dienstag und Donnerstag, 14.00 Uhr - 15.15 Uhr

Die pünktliche Einhaltung dieser Uhrzeit ist aus organisatorischen Gründen unbedingt erforderlich.

Sollte die Ausweiskarte verlorengehen, ist dies der Butzbacher Tafel sofort mitzuteilen. Die Ausweiskarte ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Bei längerem Fernbleiben (vier Wochen) wird die Berechtigung entzogen. Eine Berechtigung / Bescheinigung ist bei der Stadt während der Sprechstunden einzuholen.

Zur Zeit gibt es einen Aufnahmestopp. Berechtigte können sich auf eine Warteliste eintragen lassen.

3.7 Umsonstladen in Friedberg

Der Umsonstladen in Friedberg ist ein Ort, an dem Gegenstände des täglichen Lebens gesammelt und kostenlos weitergegeben werden können.

Der im Februar 2015 eröffnete Umsonstladen befindet sich in Friedberg im Kellergeschoss der Bismarckstr. 2 („Altes Rathaus“) - Zugang über die Haagstraße. In dem ca. 60m² großen

Raum warten mit Hausrat gefüllte Regale, eine Sitzecke sowie eine Pinnwand mit Möbelangeboten für Besucher.

Telefon 015224392757

E-Mail: Umsonstladen_FB@gmx.de

Öffnungszeiten:

Mittwoch 16:00 – 18:00 Uhr (zurzeit nur Annahme)

Samstag 10:00 – 13:00 Uhr (Ausgabe)

3.8 Kinderkiste in Friedberg

Die Caritas-Kinderkiste ist ein Second-Hand-Laden für gebrauchte Kindersachen in der Friedberger Altstadt. Neben Kinderkleidung werden dort alle Gegenstände rund ums Kind wie Spielzeug, Kinderbücher, Kinderwagen und Erstausrüstung, sowie Umstandskleidung zu kleinen Preisen angeboten.

Geöffnet ist die Kinderkiste an 3 Tagen in der Woche.

Schirngasse 5

61169 Friedberg

Telefon 0176 5236 9318

E-Mail: alb.friedberg@caritas-giessen.de

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag 10:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch 10:00 – 13:00 Uhr

3.9 Flüchtlingshilfe Butzbach (Verein)

Informationen über den Ende 2015 gegründeten Verein *Flüchtlingshilfe Butzbach* finden Sie auf folgender Webseite: www.fluechtlingshilfe-butzbach.de

Die Seite ist in erster Linie dazu da, Außenstehende über die Arbeit der Flüchtlingshilfe zu informieren und Ansprechpartner und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zu nennen.

Sie berichtet sowohl über die Arbeit der Flüchtlingshilfe Butzbach, bietet aber auch externe Inhalte (Links zu Apps, Artikeln oder nützlichen Infos) an.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Integration von Flüchtlingen zu unterstützen und zu fördern. Diese Arbeit wird aus Spenden, Bußgeldern und Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich jedem offen. Der Mitgliedbeitrag beträgt derzeit 12 Euro im Jahr.

4 Arbeit

4.1 Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge (Asylbewerber/innen) mit Aufenthaltsgestattung

4.1.1 Allgemeines

In den ersten drei Monaten ist es allen Flüchtlingen untersagt zu arbeiten, danach können diese sich eine Arbeit suchen, die aber von der Ausländerbehörde und dem Jobcenter genehmigt werden muss. (Nachrangigkeitsprüfung)

Es gibt einen Vordruck für die Stellenbeschreibung. Dieser muss zusammen mit einer genauen Begründung, warum der Arbeitgeber den Flüchtling einstellen will, bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Diese reicht die Unterlagen an die Agentur für Arbeit in Frankfurt weiter. Diese prüft, ob ein deutscher Arbeitssuchender oder jemand aus der EU für diesen Job in Frage kommt. Nur wenn niemand gefunden wird oder der potentielle Arbeitgeber glaubhaft versichert hat, nur diesen Flüchtling einstellen zu wollen, wird die Arbeitserlaubnis erteilt.

Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland entfällt die Nachrangigkeitsprüfung (ebenso wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt ist). Dennoch bleibt der Verfahrensweg über Ausländerbehörde und Arbeitsagentur bestehen.

Nach drei Monaten Aufenthalt kann sich der Flüchtling die Arbeitserlaubnis im Ausweis eintragen lassen und sich anschließend bei der Agentur für Arbeit melden, um von dieser bei der Jobsuche unterstützt zu werden!

4.1.2 Vorbemerkung

Dieser Leitfaden betrachtet abstrakt die Möglichkeiten der Beschäftigung für Flüchtlinge. Die steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Aspekte sind weitgehend nicht Bestandteil dieser Darstellung. Bei der Beschäftigung von Flüchtlingen sind immer auch die persönlichen Voraussetzungen und Verhältnisse (Sprachkenntnisse, Vorbildung, Berufsausbildung, Gesundheit, Aufenthaltsstatus etc.) zu beachten. So werden z.B. syrische Flüchtlinge sehr schnell anerkannt und dann vom Jobcenter betreut. Alle entgeltliche Beschäftigung hat darüber hinaus Einfluss auf das Leistungsrecht.

4.1.3 Ehrenamtliche Arbeit

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann von jedem/r Asylbewerber/in ausgeübt werden und erfolgt auf freiwilliger Basis des Interessenten. Im Vorfeld gilt zu beachten, ob die Ehrenamtlichen bei ihrem Einsatz für die Gemeinschaft ausreichend gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken versichert sind. Der Krankenversicherungsschutz läuft in der Regel über die Fachstelle Migration. Vor dem Einsatz Ehrenamtlicher sollte überlegt werden, ob mit dem

jeweiligen Interessenten eine Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit getroffen wird, eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann und ggf. eine Verschwiegenheitsklausel unterzeichnet werden muss.

4.1.4 Praktika

Nach geltendem Rechtsverständnis ist Praktikant, wer vorübergehend, im Rahmen einer Gesamtausbildung, für eine bestimmte Dauer in einer Organisation oder Firma mitarbeitet. Das Praktikum vermittelt im Rahmen einer beruflichen Ausbildung praktische Erfahrungen oder ermöglicht im Bereich der schulischen Berufsorientierung das Kennenlernen von Berufsbildern oder der Überprüfung des Berufswunsches. Für junge Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung ist die Teilnahme an Praktika ab dem zehnten Aufenthaltsmonat mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung sind auch ohne Erlaubnis möglich.

4.1.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit (auch geringfügige Beschäftigung)

In den ersten drei Monaten ist bislang das Arbeiten für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung ganz verboten. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird einem/einer Asylbewerber/in erst dann erlaubt, wenn er/sie sich seit vier Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält. Ab dem dritten Aufenthaltsmonat wird die Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde“ in das amtliche Dokument eingetragen. Damit kann eine „nachrangige“ Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Diese Arbeitserlaubnis gilt nur für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb. Der konkrete Arbeitsplatz (Arbeitsangebot) muss also vor dem Antrag gefunden werden. Der Antrag wird von der Ausländerbehörde zur Zentralen Arbeits- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit gesandt.

Diese prüft (Vorrangprüfung) ob es einen/eine vorrangig berechtigten Arbeitnehmer/in gibt und ob ein Versagungsgrund vorliegt. Für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist die Zustimmung der Bundesagentur notwendig. Ausnahme: für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf entfällt die Vorrangprüfung, ebenso bei einem Praktikum, das zu einer schulischen Ausbildung gehört. Nach 15 monatiger Aufenthalt entfällt die Zustimmung der Bundesagentur.

4.1.6 Zeitlich befristete, gemeinnützige, entgeltliche Beschäftigung von Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung

Die zeitlich befristeten, gemeinnützigen, entgeltlichen Beschäftigungsgelegenheiten beabsichtigen nicht, Hilfesuchenden eine bessere Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. Primär sollten Beschäftigungsgelegenheiten sich darauf beschränken, Leistungsempfängern für die Zeit ihres vorübergehenden Aufenthaltes Gelegenheiten zum Arbeiten zu geben. Die Beschäftigungsgelegenheiten zielen nicht auf eine Integration in den Arbeitsmarkt ab und begründen kein arbeitsrechtliches Beschäftigungsverhältnis.

Beschäftigungsgelegenheiten sollen vor allem zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Unterbringungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Als Beispiel für Tätigkeiten, welche im direkten Bezug zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Unterkunft stehen sind:

- Pflege der Außenanlage
- Die Reinigung der Gemeinschaftsflächen
- Leichte Hausmeistertätigkeiten Tätigkeiten der Selbstversorgung (z.B. Reinigung des Wohnbereichs) der einzelnen Leistungsberechtigten gehören nicht zu den Beschäftigungsgelegenheiten.

Externe Arbeitsgelegenheiten z.B. bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern sind darüber hinaus nur dann bereitzustellen, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind:

Die zu leistende Arbeit wird sonst nicht, nicht in diesem Umfang ausgeführt oder kann nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden.

Beispiel für zusätzliche Arbeiten sind z.B. ergänzende Reinigungs- und Hilfsarbeiten in öffentlichen Einrichtungen und Grünanlagen; jahreszeitlich nicht unbedingt notwendige Reinigungsarbeit in Grünanlagen.

Leistungsempfänger, mit denen solche Beschäftigungsgelegenheiten (schriftlich) vereinbart werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde durch den Beschäftigungsträger. Maximal 20 Wochenstunden pro Person ist die Obergrenze der Arbeitszeit, welche nicht überschritten werden soll.

Für die angebotene Beschäftigungsgelegenheit ist der notwendige Unfallversicherungsschutz durch den Träger sicher zu stellen, ebenso die Einhaltung der Vorschriften des gesetzlichen Arbeitsschutzes. Die notwendige Arbeits- und Schutzkleidung wird durch den Träger zur Verfügung gestellt und anfallende Fahrtkosten erstattet.

Verantwortlich für die Auswahl der Person, für welche eine Beschäftigungsgelegenheit angeboten wird, ist der Träger. Zu beachten ist die Freiwilligkeit der Person sowie deren Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen. Auch die Einhaltung sonstiger rechtlicher Vorgaben (z.B. Datenschutz), die Einarbeitung, Anleitung und Überwachung sowie den festzulegenden Einsatzbereich obliegt allein der Verantwortung des Trägers der Beschäftigungsgelegenheit.

Den ausgesuchten Personen sollen nur Beschäftigungsgelegenheiten angeboten werden, die von Ihnen auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sachgerecht und ohne Unfallgefahr ausgeübt werden können.

Es ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Beschäftigungsgelegenheiten für Flüchtlinge nicht den Anschein einer Ausbeutung erwecken.

Beschäftigungsgelegenheiten sollten auch gegenüber Einrichtungen, welche besonders auf den Schutz und den humanitären Umgang mit den betroffenen Flüchtlingen achten, keine Angriffsfläche bilden.

Dem Wetteraukreis, Fachstelle Migration, ist der Antritt der Beschäftigungsgelegenheit mitzuteilen. Ebenso die geleistete Stundenzahl und die Höhe der erzielten Aufwandsentschädigung.

5 Sonstiges

5.1 Wegweiser Behörden und Ämter nach genehmigtem Asylantrag

Hierzu gibt es ein eigenes PDF-Dokument *Wegweiser Behörden und Ämter nach genehmigtem Asylantrag*. (erstellt von Susanne Zielecki für den Runden Tisch, Flüchtlingshilfe Stadt Reichelsheim im September 2015, nachbearbeitet im Februar 2016)

5.2 Nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

5.2.1 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Mitteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Nach schriftlicher Mitteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Statusfeststellung ist ein Termin bei der Ausländerbehörde Friedberg zur Beantragung einer **Aufenthaltserlaubnis** erforderlich. (siehe Kontakt Ausländerbehörde)

Ab Anerkennung (=Erhalt der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde) wird das Jobcenter des Wetteraukreises in Friedberg für die Leistungsgewährung und die Krankenversicherung zuständig. Hier ist unmittelbar nach Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde ein Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu stellen. Bei der Krankenkasse (z.B. AOK Friedberg) ist ein Antrag auf Krankenversicherung zu stellen.

Ausländerbehörde Friedberg

Leitung: Herr Gajewski

Europaplatz

Gebäude A

61169 Friedberg

Telefon 06031 - 832506

5.2.1.1 1. Antragsstellung beim Jobcenter (Leistungszahlung)

Jobcenter Wetteraukreis
Schulze-Delitzsch-Straße 1
61169 Friedberg

Tel.: 06031-6849-0
Fax: 06031-6849-120
E-Mail: Jobcenter-Wetteraukreis@jobcenter-ge.de
Homepage: www.jobkomm.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr (nur für Berufstätige)

5.2.1.2 2.) Aufnahmeantrag bei einer Krankenkasse z.B. AOK Friedberg oder generell bei jeder Krankenkasse.

Antrag auf eine Familienversicherung für Eheleute und Kinder → Erhalten eine Mitgliedsnummer zur Zahlung → Jobcenter benötigt die Mitgliedsnummer zur Zahlung der Beiträge für die Krankenversicherung.

AOK
Beratungszentrum Friedberg
Schützenrain 22
61169 Friedberg
Telefon: 06404-924-2000
Telefax: 06031-937-19
E-Mail: service@he.aok.de

Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 16:30 Uhr

5.3 Integrationskurs nach Aufenthaltserlaubnis

5.3.1 Bescheinigung über die Ausländerbehörde

Mit der Erhaltung einer Aufenthaltserlaubnis wird die Teilnahme an einem Integrationskurs möglich

Hierzu ist ein Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Antragsformulare sind in der Sprechstunde oder auf der Internetseite des Bundesamtes erhältlich.

http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurs/TeilnahmeKosten/Aufenthaltstitel_nach/aufenthaltstitel_nach-node.html

Bei verschiedenen Integrationskursanbietern nachfragen und anmelden z.B. FAB oder VHS Friedberg.

5.3.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen

Beratung diesbezüglich jeden ersten Montag und Donnerstag im Monat von 09:00 – 12:00 Uhr in der Agentur für Arbeit, Leonhardstraße 17, Friedberg

5.3.3 Wohnung

Mit dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis ist der Auszug in eine Privatwohnung in ganz Deutschland möglich. Die Anmietung einer Wohnung ist vorab mit dem Jobcenter abzustimmen.

Das Jobcenter unterstützt die anerkannten Flüchtlinge bei der Wohnungssuche. Berechtigungsgrundlage ist der Anerkennungsbescheid.

Jobcenter
Herr Kerem
Pfingstweide 7
61169 Friedberg

Telefon: 06031 83 3444
Handy: 0151 1428 9754

5.3.4 Bildung und Teilhabe:

Informationen und Anträge über das Bildungspaket gibt es unter folgendem Link:

www.wetteraukreis.de/service/soziales/dienstleistungen/bildungs-und-teilhabe paket/

5.3.5 Rechtsberatung

In Zusammenarbeit mit dem Internationalen Zentrum Friedberg bieten die Rechtsanwälte Christof Momberger (Ausländer-, Asyl- und Familienrecht) und Gottfried Krutzki (Arbeits-, Sozial- und Mietrecht) jeweils einmal im Monat eine Rechtsberatung für 10 Euro an. Die Termine findet man auf der Internetseite www.internationales-zentrum-friedberg.de.

Die Beratung findet jeweils in der Zeit von 19.00 bis 20.00 Uhr in der Bibliothek des katholischen Gemeindehauses (Albert Stohr Haus, Ludwigstraße 34 in Friedberg, linker Eingang) statt.

Anmeldung über: FAB Wetteraukreis, Frau Stürz, Tel: 06031 693719 – 62, oder E-Mail: izf@x3x.de

Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, dann sagen Sie diesen bitte rechtzeitig ab.

5.3.6 Bleiberecht – Aktuelle Informationen

Unter folgenden Links beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asyl und Flüchtlingsschutz <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/asylfluechtlinge-node.html>

Aufenthaltsgesetz der BRD - Hier sind besonders Kapitel 2, Abschnitt 5, 6 und 7, Kapitel 3, 4 und 5, Abschnitt 2 sowie zunehmende § 60 interessant. Den Texten ist eine Inhaltsangabe mit Schlagworten als Überschriften vorangestellt. Das ist für eine Vorinformation oder die Überprüfung von Bescheiden hilfreich. Gerade in Rechtsfällen ist jedoch oft eine "Gemengelage" gegeben, deren genaue Wertung sich dem juristischen Laien verschließt. Daher wäre die Inanspruchnahme der Rechtsberatung von RA Christof Momberger im Zweifelsfalle empfohlen. Den jeweils aktuell nächsten Termin finden Sie auf der Startseite unter Start und Termine. <http://www.info4alien.de/gesetze/aufenthg.htm#1>

Nützliche Infos zur "Anerkennung von Berufsabschlüssen"

Hier ein Link zum Verein berami in Frankfurt, der nützliche Infos zur Anerkennung von Berufsabschlüssen bereithält und auch berät. <http://www.berami.de/index.php?p=27>

5.3.6.1 Anhörung im Asylverfahren

www.asyl.net/index.php2id=337

5.3.6.2 Anerkennung von Führerscheinen von Flüchtlingen

- Ab Einzugsdatum kann jeder Flüchtling ein halbes Jahr ohne zusätzliche Fahrerlaubnis mit seinem Führerschein Auto fahren
- Wurde eine Führerscheinprüfung in einem EU-Land absolviert wird generell keine weitere Prüfung benötigt
- Falls der Führerschein in einem anderen Land ausgestellt wurde, wird fast immer die theoretische und praktische Prüfung benötigt, dies ist allerdings von Land zu Land abhängig. Daher immer bei Frau Fork nachfragen.

Anprechpartnerin:

Führerscheinstelle Wetteraukreis
Frau Fork

Telefon 06031 832 140

Index

- Anerkennung von Berufsabschlüssen, 20
- Anerkennung von Führerscheinen, 22
- Anhörung im Asylverfahren, 21
- AOK, 19
- Aufenthaltserlaubnis, 18, 19
- Ausländerbehörde, 19
- Ausländerbehörde Friedberg, 18
- Auszug in eine Privatwohnung, 20
- Beschäftigungsmöglichkeiten, 15
- Bleiberecht, 21
- Butzbacher Tafel, 12
- Ehrenamtliche Arbeit, 15
- Fahrräder, 10
- Flüchtlingshilfe Butzbach (Verein), 14
- geringfügige Beschäftigung, 16
- Integrationskurs, 19
- Jobcenter, 19
- Kindergarten, 10
- Kinderkiste, 13
- Kleiderkammer, 10
- Krankenkasse, 19
- Leistungszahlung, 19
- Medizinische Versorgung, 9
- Praktika, 16
- Rechtsberatung, 21
- Schulbesuch, 10
- Schwangerschaft, 9
- Sprache / Hilfe der Flüchtlinge
 untereinander, 10
- Sprechzeiten der Sozialarbeiter, 8
- Umsonstladen, 12
- Wegweiser Behörden und Ämter, 18
- Zuständige Sozialarbeiter, 8